

Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 geändert wird:

Der Nationalrat hat beschlossen:

Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988

Das Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2011, wird wie folgt geändert:

1. § 124b Z 208 lautet:

„208. § 18 Abs. 3 Z 2 und § 34 Abs. 4, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2011, sind erstmals bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2012 anzuwenden.“

2. In § 124b wird nach der Z 208 folgende Z 209 angefügt:

„209. § 33 Abs. 6 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2011 ist anzuwenden, wenn

- die Einkommensteuer (Lohnsteuer) veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2012
- die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben wird, erstmalig für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2011 enden.“